

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Europawahl am 9. Juni 2024 im Land Hessen; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung – EuWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. I Nr. 215), **fordere** ich hiermit **zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich folgende Hinweise:

1. Art der Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Wahlvorschläge können entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „**Bundesliste**“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „**Landeslisten**“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes – EuWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, ber. S. 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11). Die Entscheidung über die Einreichung einer Bundesliste oder von Landeslisten treffen der Bundesvorstand oder – wenn ein Bundesverband nicht besteht – die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere hierfür satzungsgemäß bestimmte Stelle der wahlvorschlagsberechtigten Organisationen.

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 EuWG **Parteien** und sonstige mitgliedschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**sonstige politische Vereinigungen**).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Eine **Landesliste** für das Land Hessen soll nach dem Muster der **Anlage 12** zur EuWO, eine **Bundesliste** nach dem Muster der **Anlage 13** zur EuWO, jeweils in zweifacher Ausfertigung, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen nach § 9 Abs. 1 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO enthalten:

- a. den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- b. bei einer sonstigen politischen Vereinigung deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen und
- c. in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung).

Eine Deutsche oder ein Deutscher kann als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem deutschen Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie oder er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerberin oder Bewerber benannt ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer **Bundesliste** kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer **Landesliste** kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich nach dem Muster der **Anlage 15** zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

4. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

- 4.1 Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag **Deutsche** im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 6b Abs. 1 EuWG).

Wählbar sind auch **nicht-deutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 6b Abs. 2 EuWG).

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

- 4.2 Nach § 6c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (**Verbot der Mehrfachbewerbung**).

- 4.3 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht als Mitglied in einer anderen** als den Wahlvorschlag einreichenden **Partei** oder einer **sonstigen politischen Vereinigung** ist; dies muss die oder der Betreffende im Rahmen der Zustimmungserklärung (**Anlage 15** zur EuWO, vgl. unter Nr. 7.1 a.) dem Bundeswahlleiter an Eides statt versichern. Darüber hinaus muss sie oder er in einer **besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung** der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber in **geheimer Abstimmung** hierzu gewählt worden sein; dies gilt auch für das Festlegen der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in jedem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Euro-

päischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter war der 1. Januar 2023, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. April 2023 (§ 10 Abs. 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift aufzunehmen (zum Inhalt vgl. Nr. 7.1 e.).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch die Vorstände

Eine **Bundesliste** ist von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die ihrerseits jeweils von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

Eine **Landesliste** muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand bzw. von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

Hat eine sonstige politische Vereinigung weder einen Bundes- noch einen niedrigeren Gebietsverband im Wahlgebiet, so ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstands in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 EuWO).

6. Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften)

Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von **4.000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein, entsprechende **Listen für das Land Hessen** von **2.000 Wahlberechtigten**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die Unterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der **Anlage 14** zur EuWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten vom Landeswahlleiter (Anschriften siehe Nr. 8 und 9) kostenfrei geliefert; in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellen einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist.

Das Sammeln von Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind – möglichst in Maschinen- oder Druckschrift – Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Personen sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 des Gesetzes ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß **Anlage 2** zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen den Nachweis für die Wahlberechtigung ebenfalls durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß **Anlage 14A** zur EuWO erbringen.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde**, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahl-

rechts sind vom Wahlvorschlagsberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 EuWO).

7. Anlagen des Wahlvorschlags

7.1 Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a. Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der **Anlage 15** zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber abgegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben. Gleichzeitig muss an Eides statt versichert werden, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind.
- b. Für jede deutsche Bewerberin oder jeden deutschen Bewerber sowie für jede deutsche Ersatzbewerberin oder jeden Ersatzbewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur EuWO, dass sie oder er wählbar ist.
- c. Für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16A** zur EuWO, dass sie oder er dort eine Wohnung innehat oder ihren oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- d. Für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger nach dem Muster der **Anlage 16B** zur EuWO eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunftsmitgliedstaats, in dem sie oder er zuletzt im Wählerverzeichnis eingetragen war sowie darüber, dass sie oder er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur

Wahl bewirbt und dass sie oder er im Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- e. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern. Die Versicherung an Eides statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift soll nach den Mustern der **Anlage 17 (Landesliste)** und **18 (Bundesliste)** zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 19** zur EuWO abgegeben werden.

7.2 Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:

- a. die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen (vgl. Nr. 6),
- b. die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstands, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

7.3 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist (vgl. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes), müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge enthält statt der Anschrift nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber. Diese können allerdings beim Bundeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass an Stelle ihres Wohnortes der Ort der so genannten „**Erreichbarkeitsanschrift**“ zu verwenden ist,

§ 37 Abs. 1 Satz 3 EuWO. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt zum Beispiel die Adresse des Wahlkreisbüros in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrerklärung eingetragen ist.

8. Einreichungsfrist

Bundes- und **Landeslisten** müssen **spätestens** bis zum **18. März 2024** (83. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, schriftlich **beim Bundeswahlleiter** eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei dem zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist nicht ausreichend.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- bzw. Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

- Postanschrift: 65180 Wiesbaden
- Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden.

9. Informationen zur Europawahl 2024 sind im Themenportal Wahlen unter der Adresse wahlen.hessen.de verfügbar. Die **Dienststelle des Landeswahlleiters** befindet sich in 65185 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport); die Geschäftsstelle ist erreichbar unter den Telefonnummern 0611/353-1626 oder -1681 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlen@hmdis.hessen.de.